

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

27/04

An: siehe Formular PCT/ISA/220	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">REC'D 20 DEC 2005</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: flex; justify-content: space-between;">WIPO PCT</div>	<h2 style="margin: 0;">PCT</h2> <h3 style="margin: 0;">SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE</h3> <p style="margin: 0;">(Regel 43bis.1 PCT)</p>
Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)		WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220		
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2005/011178	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.10.2005	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.10.2004
Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK G05B19/048		
Anmelder BOSCH REXROTH AG		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, daß schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der mit der internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465	Bevollmächtigter Bediensteter Kuntz, J-M Tel. +49 89 2399-5739
--	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
 - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials
 - in schriftlicher Form
 - in computerlesbarer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. II Priorität

1. Die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs wurde nicht in Betracht gezogen, da die Internationale Recherchenbehörde über keine Abschrift der früheren Anmeldung oder, falls benötigt, Übersetzung der früheren Anmeldung verfügt. Dieser Bescheid wurde trotzdem unter der Annahme erstellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt (Regeln 43*bis*.1 und 64.1) das beanspruchte Prioritätsdatum ist.
2. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regeln 43*bis*.1 und 64.1). Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung,
- Ansprüche Nr. 1-11

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale vorläufige Prüfung durchgeführt werden braucht (*genaue Angaben*):
- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. 1-11 sind so unklar, daß kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

siehe Beiblatt

- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, daß kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte.
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Das Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll entspricht nicht dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard, weil
 - die schriftliche Form nicht eingereicht wurde.
 - nicht dem Standard entspricht.
 - die computerlesbare Form nicht eingereicht wurde.
 - nicht dem Standard entspricht.
- Die Tabellen zum Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll, sofern sie nur in computerlesbarer Form vorliegen, entsprechen nicht den in Anhang C-bis zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen.
- Siehe Beiblatt für weitere Angaben.

Zu Punkt III.

1 Für die Ansprüche **1-11** ist es nicht möglich ein sinnvolles Gutachten über Neuheit und erfinderische Tätigkeit zu erstellen, weil die Ansprüche aus folgenden Gründe unklar sind:

1.1 Anspruch 1 definiert ein *Verfahren zur Durchführung von Schrittketten ... bei dem in der Schrittkette Maschinenzustände zusätzlich erfasst und laufend überwacht werden.*

Durch den Wortlaut "in der Schrittkette" wird nicht klar definiert, wo die Maschinenzustände erfasst werden. Auch von der Beschreibung geht nicht klar hervor, ob die Zustände innerhalb der Schrittkette anhand von erfassten Bedingungen ermittelt werden (siehe Seite 3, Zeilen 5-8 und Seite 8, Zeilen 29-31) oder ob die Maschinenzustände in die Schrittkette eingelesen werden (siehe Seite 6 Zeilen 8-9).

Der Begriff "Maschinenzustände" ist im Hinblick auf die Beschreibung, wo er die Startvoraussetzungen und die Grundstellung beschreibt (s. S.5, Zeilen 29-31) unklar.

Die Maschinenzustände werden "zusätzlich" erfasst. Dieser Wortlaut suggeriert, dass noch andere Informationen erfasst werden, die jedoch nicht definiert werden. Das lässt Zweifel an dem Gegenstand des Anspruchs bestehen.

1.2 Die Ansprüche 2 bis 11 beziehen sich alle direkt auf Anspruch 1. Die zusätzliche Merkmale dieser abhängigen Ansprüche erlauben es nicht die Unklarheiten des Anspruch 1 zu beseitigen. Somit sind Ansprüche 2 bis 11 ebenfalls unklar.

Zu Punkt V.

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: DE 41 34 811 A1 (LICENTIA PATENT-VERWALTUNGS-GMBH, 6000
FRANKFURT, DE) 29. April 1993 (1993-04-29)

D2: DE 195 33 787 A1 (KUKA SCHWEISANLAGEN + ROBOTER GMBH, 86165

AUGSBURG, DE; MERCEDES-BENZ) 20. März 1997 (1997-03-20)

2 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 12

- 2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs **12** im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.

Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

eine Vorrichtung zur Durchführung von Schrittketten (siehe Seite 5, Zeilen 61-63) und einer Kriterienanalyse (siehe Seite 2, Zeilen 20-23 und 38) aufgetretener Fehler in einer programmierbaren Steuerung für eine Maschinensteuerung, wobei in der Vorrichtung Eingänge zur Erfassung von Maschinenzuständen vorgesehen sind (siehe Seite 6, Zeilen 31-34, wobei jede Eingangsgröße einen Maschinenzustand darstellt).

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs **12** in D1 offenbart.

3 ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE 13-16

Die Ansprüche **13-16** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- 3.1 Dokument D1 offenbart, dass in der Vorrichtung gemäß Anspruch 12, *die Verwaltung der Schrittketten in Form einer Zustandsmaschine aufgebaut ist (siehe Seite 5, Zeilen 44-60).*

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs **13** in D1 offenbart.

- 3.2 Der Gegenstand der Ansprüche **14-16** beruht nicht auf erfinderischer Tätigkeit, denn die zusätzlich definierten Merkmale sind von dem Fachmann bekannt und deren Hinzufügen beinhaltet keine erfinderische Tätigkeit.